



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Ralph Müller** fraktionslos
vom 10.08.2023

Einführung des Transparenzregisters

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters im Hinblick auf die Reduktion von Geldwäsche im Freistaat Bayern? | 2 |
| 1.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters im Hinblick auf die Reduktion von Terrorismusbekämpfung im Freistaat Bayern? | 2 |
| 1.3 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters im Hinblick auf die Reduktion von Steuerflucht im Freistaat Bayern? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Straftaten in Bezug auf den Straftatbestand der Geldwäsche wurden im Freistaat Bayern seit Einführung des Transparenzregisters zur Anzeige gebracht, die durch das Transparenzregister aufgedeckt werden konnten (bitte für die Jahre ab 2017 einzeln aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.2 | Wie viele Straftaten, die im weitesten Sinne der Definition des Terrorismus nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch unterliegen, wurden seit Einführung des Transparenzregisters im Freistaat Bayern zur Anzeige gebracht, die durch das Transparenzregister aufgedeckt werden konnten (bitte für die Jahre ab 2017 einzeln aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.3 | Wie viele Straftaten in Bezug auf den Straftatbestand der Steuerhinterziehung wurden seit Einführung des Transparenzregisters im Freistaat Bayern zur Anzeige gebracht, die durch das Transparenzregister aufgedeckt werden konnten (bitte für die Jahre ab 2017 einzeln aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters speziell in Bezug auf die Überbürokratisierung des Staatsapparates im Freistaat Bayern? | 5 |
| 3.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters speziell in Bezug auf die Überbürokratisierung und Vorschriftenflut für Unternehmen im Freistaat Bayern? | 5 |
| 3.3 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters speziell in Bezug auf die Überbürokratisierung und Vorschriftenflut für Vereine im Freistaat Bayern? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 6 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 27.09.2023

Vorbemerkung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Federführung für das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) liegt und für den Vollzug des Transparenzregisters das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig ist.

Das Transparenzregister wurde **im Zuge der GwG-Novelle 2017** geschaffen. Es beruht auf Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 und dient zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten (§ 18 Abs. 1 GwG). Es wurde als (rein) elektronisches Register eingerichtet. Bis zum 31.07.2021 funktionierte es vornehmlich als Portal, das Zugang zu Informationen gewährte, die bereits in anderen Registern vorhanden waren (§ 22 Abs. 1 GwG). Im Transparenzregister wurden Angaben nur gespeichert, wenn sie nicht bereits aus den bestehenden Registern ersichtlich waren (Auffangregister). Durch die Verlinkung auf vorhandene Register wollte der Gesetzgeber unnötige Doppelmeldungen vermeiden.

Seit dem 01.08.2021 müssen alle von den §§ 18 ff GwG erfassten privatwirtschaftlichen Vereinigungen und andere Rechtsgestaltungen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister hinterlegen. Mit wachsendem Datenbestand wird das Transparenzregister dabei nach und nach zu einem **Vollregister**.

Anders als z. B. das Handelsregister wird das Transparenzregister in bundeseigener Verwaltung betrieben (§ 18 Abs. 2 GwG). Aufbau und Betrieb des Registers wurden auf der Basis des § 25 GwG an den Bundesanzeiger Verlag (Köln) als privatrechtlichen Träger übertragen, der aber wiederum der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesverwaltungsamtes untersteht. Im GwG wird dieser als „registerführende Stelle“ bezeichnet.

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters im Hinblick auf die Reduktion von Geldwäsche im Freistaat Bayern?

Da das Transparenzregister erst zum 01.08.2021 nach und nach auf ein Vollregister umgestellt wurde, können aktuell (noch) keine statistisch belegten Aussagen über eine tatsächliche Reduktion von Geldwäsche in Bayern getroffen werden.

1.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters im Hinblick auf die Reduktion von Terrorismusbekämpfung im Freistaat Bayern?

Das Transparenzregister war in den bisherigen Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamts (BLKA) nicht relevant. Die für die Ermittlungen relevanten Erkenntnisse wurden mittels bereits vorhandener Datenbanken generiert.

Als Ergebnis eines Probetriebs des Transparenzregisters in der Zeit von Dezember 2022 bis Mitte Januar 2023 wurde festgestellt, dass das Register in seinem derzeitigen Aufbau als Datenbank und seinen Dateninhalten keine Mehrung an weiteren zusätzlichen relevanten Erkenntnissen, speziell zur Bekämpfung der Terrorfinanzierung,

zur Verfügung stellen konnte. Insofern liegen bislang keine Erkenntnisse vor, dass durch die Einführung des Transparenzregisters eine effektive Reduktion der Terroris-
musfinanzierung erzielt werden konnte.

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenz- registers im Hinblick auf die Reduktion von Steuerflucht im Freistaat Bayern?

Das Transparenzregister dient primär der Bekämpfung von Geldwäsche und Terroris-
musfinanzierung. Die Aufdeckung von Steuergestaltungen ist ein Nebenzweck des
Registers. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2.3. verwiesen.

2.1 Wie viele Straftaten in Bezug auf den Straftatbestand der Geldwäsche wurden im Freistaat Bayern seit Einführung des Transparenzregisters zur Anzeige gebracht, die durch das Transparenzregister aufgedeckt werden konnten (bitte für die Jahre ab 2017 einzeln aufschlüsseln)?

Nachfolgend sind die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) betreffend
das Delikt §261 Strafgesetzbuch (StGB) – Geldwäsche, jährlich aufgeschlüsselt ab
dem Jahr 2017, dargestellt. Bei den dargestellten Fällen handelt es sich um alle in der
PKS erfassten Fälle, unabhängig davon, ob diese mittels des Transparenzregisters
aufgedeckt werden konnten.

Diese Erhebung der statistischen Daten erfolgte auf Basis der nach bundeseinheit-
lichen Richtlinien geführten PKS. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei be-
kannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.
Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare
Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Jahr	Fälle Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte §261 StGB
2022	4 233
2021	2 405
2020	1 598
2019	1 678
2018	1 454
2017	1 294

In der PKS sind allerdings keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden,
die eine automatisierte statistische Auswertung hinsichtlich der Relevanz des Trans-
parenzregisters bei der Aufklärung von Straftaten nach §261 StGB ermöglichen würden.

Für eine weiterführende Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle
(Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayeri-
schen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeit-
lichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung
des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV)
ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann
daher eine Auswertung von Einzelakten nicht erfolgen.

2.2 Wie viele Straftaten, die im weitesten Sinne der Definition des Terrorismus nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch unterliegen, wurden seit Einführung des Transparenzregisters im Freistaat Bayern zur Anzeige gebracht, die durch das Transparenzregister aufgedeckt werden konnten (bitte für die Jahre ab 2017 einzeln aufschlüsseln)?

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des BLKA für die Jahre 2017 bis 2022 betreffend die Delikte der §§ 129a, b StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen/ Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland – beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Bei den Fallzahlen handelt es sich um alle im KPMD-PMK erfassten Fälle, unabhängig davon, ob diese mittels des Transparenzregisters aufgedeckt werden konnten.

Jahr	§ 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen § 129 b StGB – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland	
	2022	2
2021	2	
2020	7	
2019	5	
2018	3	
2017	3	

Dem BLKA liegen keine Erkenntnisse bzgl. etwaiger Verfahrenseinleitungen im Zusammenhang mit den oben genannten Straftaten im Zusammenhang mit der Einführung des Transparenzregisters vor. Diesbezüglich wird auch auf die Beantwortung der Frage 1.2 verwiesen.

2.3 Wie viele Straftaten in Bezug auf den Straftatbestand der Steuerhinterziehung wurden seit Einführung des Transparenzregisters im Freistaat Bayern zur Anzeige gebracht, die durch das Transparenzregister aufgedeckt werden konnten (bitte für die Jahre ab 2017 einzeln aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da keine Aufzeichnungen darüber geführt werden, in welchen Fällen und mit welchem Ergebnis Abfragen an das Transparenzregister durch die Steuerfahndungsstellen gestellt wurden.

- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters speziell in Bezug auf die Überbürokratisierung des Staatsapparates im Freistaat Bayern?**
- 3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters speziell in Bezug auf die Überbürokratisierung und Vorschriftenflut für Unternehmen im Freistaat Bayern?**
- 3.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Einführung des Transparenzregisters speziell in Bezug auf die Überbürokratisierung und Vorschriftenflut für Vereine im Freistaat Bayern?**

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Vorbemerkung aufgeführt, war das Transparenzregister bis zum 31.07.2021 ein Auffangregister, ab diesem Zeitpunkt aufbauend ein Vollregister. Bis zum 31.07.2021 enthielt §20 Abs. 2 Satz 1 GwG a. F. eine Mitteilungsfiktion. Hiernach galt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach §20 Abs. 1 Satz 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister ergaben. Diese Regelung diente im Wesentlichen dem Schutz von Vereinigungen vor der Doppelbelastung durch Mehrfachmeldungen und damit der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die Streichung der Mitteilungsfiktion wurde mit der Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- auf ein Vollregister begründet. Daneben erschwerte das Prozedere, den wirtschaftlich Berechtigten durch teils komplexe gesellschaftsrechtliche Analysen und unter Umständen mehrstufige Einsichtnahmen in verschiedene Register selbst zu ermitteln, für Einsichtnehmende die praktische Nutzung des Registers. Des Weiteren stünde die Mitteilungsfiktion und die bisherige Verweisteknik auf andere öffentliche Register der europäischen Transparenzregistervernetzung im Weg. In der Folge trat an die Stelle der Mitteilungsfiktion also die Mitteilungspflicht für fast alle Rechtseinheiten.

Bayern hatte in seiner Stellungnahme zu TOP 18 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26.03.2021 gefordert, dass die Mitteilungsfiktion nach §20 Abs. 2 Satz 1 GwG a. F. nicht gestrichen wird, da die in der Folge gebotenen Doppelmeldungen sowohl an die herkömmlichen Register als auch an das Transparenzregister zu einem erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand für die mitteilungspflichtigen Gesellschaften führen würden. Daneben würde diese Mehrfachmeldung auch die Gefahr von Fehlern erhöhen.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 26.03.2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes – TraFinG) wurde mitgeteilt, dass die Bundesregierung den Vorschlag prüfen wird.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist seitens des BMF derzeit nicht angedacht, Änderungen oder Ergänzungen am aktuell gültigen GwG vorzunehmen. Insoweit sollen die Entwicklungen im Nachgang der FATF-Prüfung und der Fortgang der Verhandlungen zum EU-Legislativpaket abgewartet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.